

Abteilung Vollzug Agrarrecht, Förderung
Referat Berufsbildung, Koordinierung Landwirtschaft
Dresden, 8. August 2011

Merkblatt
zum Ausfüllen des Berufsausbildungsvertrages im Beruf
Hauswirtschaftstechnischer Helfer/Hauswirtschaftstechnische Helferin
für das Ausbildungsjahr 2011/2012

Der Ausbildungsberuf Hauswirtschaftstechnischer Helfer/Hauswirtschaftstechnische Helferin ist ein Ausbildungsberuf der Hauswirtschaft. Diese Berufsausbildung betrifft arbeits- und bildungsfähige Jugendliche und Erwachsene, bei denen auf Grund ihrer Behinderung auch bei unterstützenden Maßnahmen in der berufstheoretischen und in der berufspraktischen Ausbildung ein Ausbildungsabschluss in den nach § 4 BBiG anerkannten Ausbildungsberufen nicht erreicht werden kann. Die Berufsausbildung wird deshalb nach der Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Berufsausbildung zum Hauswirtschaftstechnischen Helfer/zur Hauswirtschaftstechnischen Helferin vom 12. Juli 2002 durchgeführt.

Wer einen Lehrling zur Berufsausbildung einstellt, hat einen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen. Unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens jedoch vor Beginn der Berufsausbildung hat der Auszubildende eine 4fache Vertragsniederschrift anzufertigen und über das jeweilige Landratsamt (LRA) dem Sächsischen Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse vorzulegen. Der von der Agentur für Arbeit ausgestellte **Nachweis der Behinderung**, die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung und der individuelle Ausbildungsplan sind beizufügen. Bitte beachten Sie, dass nur vollständig und richtig ausgefüllte Berufsausbildungsverträge in das Verzeichnis eingetragen werden können.

Einträge in den Kopf des Berufsausbildungsvertrages:

Ausbildungsberuf:

exakte Bezeichnung des Berufes lt. Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschaftstechnischen Helfer/zur Hauswirtschaftstechnischen Helferin vom 12. Juli 2002, also **Hauswirtschaftstechnischer Helfer** oder **Hauswirtschaftstechnische Helferin**

Ausbildender:

Betriebsinhaber (Betrieb muss vom LfULG als Ausbildungsstätte anerkannt sein und ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben! Nähere Informationen erhalten Sie dazu vom Berater nach § 76 BBiG im jeweiligen Landratsamt).

Ausbilder:

derjenige, der die Ausbildung durchführt (persönliche und fachliche Eignung für die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft muss durch das LfULG festgestellt sein - siehe Bescheid zur Anerkennung als Ausbildungsstätte, Änderung des Ausbilders unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen!), Vorname, Name und Qualifikation des Ausbilders sind im Vertrag anzugeben (z. B. Meister, Techniker, Dipl.-Ing. ...)

Auszubildender/Lehrling:

derjenige, der zur Berufsausbildung in den Betrieb eingestellt wird. Ist der Lehrling nicht volljährig, dann sind die gesetzlichen Vertreter des Lehrlings im Vertrag zu benennen. Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz muss vorgelegt werden.

Buchstabe A: Dauer der Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung 36 Monate (= 3 Jahre). Die Dauer des Ausbildungsverhältnisses ist mit dem Datum des Ausbildungsbeginns und des -endes anzugeben (z. B. 01.09.2011 – 31.08.2014). Jedes Berufsausbildungsverhältnis muss mit einer Probezeit beginnen (mind. 1 Monat bis max. 4 Monate).

Buchstabe B: Angemessene Brutto-Vergütung

Die dem **Lehrling** zu gewährende Bruttovergütung ist für jedes Ausbildungsjahr einzutragen. Der Auszubildende hat dem Lehrling eine angemessene Brutto-Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter des Lehrlings so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Als angemessene Vergütung im Sinne § 17 BBiG gelten die im Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen im Bereich der privaten Hauswirtschaft und Dienstleistungszentren vereinbarten Vergütungssätze.

Beachte: Eine Ausbildungsvergütung ist nach § 17 Abs. 1 BBiG angemessen, wenn sie eine gewichtige und fühlbare finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt des Lehrlings bildet. Soweit eine Tarifgebundenheit nicht besteht, kann von der tariflichen Ausbildungsvergütung nicht mehr als 20 % nach unten abgewichen werden.

Angemessene Bruttovergütung:

Euro/Monat ab 01.01.2011

1. Ausbildungsjahr	495,00
2. Ausbildungsjahr	555,00
3. Ausbildungsjahr	575,00

Beginnend mit dem 01. November 2010 erhalten die Auszubildenden einen **Leistungsbonus** in Höhe von 60,00 €/monatlich, sofern der Notendurchschnitt (Theorie und Praxis) 2,5 und besser ist. Der monatliche Betrag ist beim Arbeitgeber anzusammeln und jeweils bei Vorlage des Zeugnisses durch den Auszubildenden für den zurückliegenden Zeitraum in einer Summe mit der nächsten Ausbildungsvergütung auszu zahlen.

Dem Lehrling ist die Vergütung auch zu zahlen:

- für die Dauer der Freistellung für die Berufsschule, für die überbetriebliche Ausbildung, für Prüfungen und
- bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt oder aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (z. B. infolge einer unverschuldeten Krankheit). Wird dem Lehrling Kost und Wohnung bzw. Unterkunft gewährt, so sind die gewährten Sachbezüge nach den Sätzen der **Sachbezugsverordnung** abzuziehen.

Buchstabe C: Urlaub

Der Urlaub ist für jedes Kalenderjahr in das Vertragsformular einzutragen. Bei jugendlichen Lehrlingen ist der Urlaubsanspruch nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§19 Abs. 2) und dem Tarifvertrag identisch. Lehrlinge, die am 01.01. des Kalenderjahres bereits 18 Jahre alt sind, erhalten Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz oder nach dem Tarifvertrag. **Beachte:** Entscheidend für die Berechnung des Urlaubsanspruches ist das Alter des Lehrlings zu Beginn des Kalenderjahres! Der Urlaub beträgt nach § 19 Abs. 2 JArbSchG und dem Tarifvertrag jährlich:

Alter des Lehrlings	JArbSchG Werktage	JArbSchG Arbeitstage
zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt	30	25
zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt	27	23
zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt	25	21
nach dem 18. Lebensjahr (nach Bundesurlaubsgesetz)	24	20

Buchstabe D: Tägliche/wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit sind ausdrücklich in der Vertragsniederschrift festzuhalten. Jugendliche dürfen nicht mehr als **8 Stunden** täglich und **40 Stunden** wöchentlich beschäftigt werden.

Ausbildungsverbund: bei Verbundausbildung die Verbundpartner mit Ausbildungsschwerpunkt angeben

Buchstabe G: Förderung

Art der Förderung nur angeben, wenn die Kosten des Ausbildungsverhältnisses mit über 50 % überwiegend öffentlich gefördert werden. Falls bei betrieblicher Ausbildung nur ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung gezahlt wird und z.B. Lehrgangskosten nicht öffentlich finanziert werden, dann zählt dieses Ausbildungsverhältnis als nicht gefordert.

Buchstabe H: Höchster Schulabschluss/Berufliche Vorbildung/Berufsvorbereitende Maßnahmen

Bitte in jedem Fall in allen 3 Kriterien die Kreuze an der entsprechenden Stelle machen. Das EQJ zählt zur rein betrieblichen BAV.

Buchstabe J: Anerkennung der Vereinbarungen im Berufsausbildungsvertrag

Der Berufsausbildungsvertrag ist durch den Ausbildenden, den Lehrling und bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Sind beide Elternteile erziehungsberechtigt, dann müssen beide Eltern den Vertrag unterzeichnen.

Änderungen zum Berufsausbildungsvertrag:

Bei Änderungen zu den im Berufsausbildungsvertrag getroffenen Vereinbarungen ist eine Änderungsvereinbarung abzuschließen und dem LfULG über die LRÄ vorzulegen (z.B. Änderung der ÜbA-Lehrgänge). Den entsprechenden Vordruck finden Sie im Internet (www.smul.sachsen.de/bildung).